

# Informationen zum gruppenweiten Whistleblowing-Management der FEV

Stand: September 2023

Das Erscheinungsbild der FEV Group in der Öffentlichkeit wird wesentlich durch das Auftreten, Handeln und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie jedes anderen Repräsentanten bestimmt. Bei uns gelten konkrete Richtlinien oder Grundsätze zum korrekten Verhalten im geschäftlichen Verkehr und bei Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit, welche die gesetzlichen Vorgaben ergänzen oder konkretisieren.

Die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Richtlinien haben eine hohe Bedeutung; daher haben wir auch ein großes Interesse, von eventuellen Verstößen Kenntnis zu erlangen.

## **Whistleblowing-Management**

Berechtigte Hinweise hierauf sind uns daher willkommen und finden Beachtung. Die Hinweise können eingetretene oder drohende Verstöße als auch Verdachtsfälle betreffen. Jedermann und damit namentlich gerade auch den Mitarbeitenden des Unternehmens sowie unternehmensnahen Externen wie insbesondere Kunden, Vertragspartnern oder Wettbewerbern ist die Angabe solcher Hinweise an das Unternehmen möglich. Dabei haben wir einen **besonderen Meldeweg eingerichtet unter Beteiligung eines externen Ombudsmannes**. Es gilt ergänzend ein geregelteres Verfahren **für die Bearbeitung von Hinweisen, so dass wir insgesamt ein System geschaffen haben**, welches dem Schutz der Hinweisgeber und der Objektivität, Ernsthaftigkeit und Angemessenheit der Hinweisprüfung dient.

## **Ombudsmann**

Der Ombudsmann fungiert als interne Meldestelle und garantiert in dieser Funktion die Vertraulichkeit der Identität eines Hinweisgebenden, soweit der Hinweisgebende auf diesen Schutz nicht ausdrücklich aufgrund unbeeinflusster eigener Entscheidung verzichtet. Als Ombudsmann wurde ein erfahrener und fachlich geeigneter anwaltlicher Ansprechpartner außerhalb der FEV Group ausgewählt.

Er nimmt Hinweise in jeder Form entgegen, wobei die Möglichkeit besteht, durch persönliche Gespräche mit dem Hinweisgebenden eventuelle Hinweislücken zu schließen und eine erste eigene, objektive und damit unternehmensunabhängige Bewertung eines Hinweises besser vornehmen zu können. Er ist für jeden Hinweisgebenden der vertrauliche Ansprechpartner, und die Gespräche zwischen Ombudsmann und Hinweisgebenden können unbelastet und offen geführt werden.

Nach Abschluss des Kontaktes mit einem Hinweisgebenden gibt der Ombudsmann dann den Hinweis (ggf. in anonymisierter Form, s.o.) mit seiner Bewertung an den Chief Compliance Officer der FEV Group GmbH zur weiteren Bearbeitung. Über deren Verlauf ist der Ombudsmann zu informieren, so dass er seinerseits wiederum den Hinweisgebenden entsprechend unterrichten kann.

**Soweit ein Hinweisgebender gegenüber dem Unternehmen anonym bleiben möchte, sollte er diesen Meldeweg wählen.** Hinweise an andere Unternehmensstellen wie z.B. den Compliance-Beauftragten sind willkommen und deren seriöse und objektive Bearbeitung ist sichergestellt, doch kann, soweit der Hinweis nicht selbst bereits anonym erfolgt, die Wahrung der Anonymität eines Hinweisgebenden nicht zugesagt werden.

Als **Ombudsmann** wurde beauftragt:

Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling  
Landgrafenstraße 49  
50931 Köln

Telefon: +49 (0) 221 933 107 40

Handy: +49 (0) 163 347 6111

Fax: +49 (0) 221 933 107 42

[www.ra-dilling.de](http://www.ra-dilling.de)

[www.safewhistle.info](http://www.safewhistle.info)

Threema-ID: 3PX6278J

E-Mail: [info@ra-dilling.de](mailto:info@ra-dilling.de); [RADilling@protonmail.com](mailto:RADilling@protonmail.com)

**Chief Compliance Officer ist**

Herr Jens Adler

Telefon: +49 (0) 241 5689-0

E-Mail: [adler\\_j@fev.com](mailto:adler_j@fev.com)

Dem Chief Compliance Officer obliegt die Aufgabe, Sachverhalte, die durch den Ombudsmann als relevant bewertet wurden, von diesem mit dessen Erstbewertung entgegenzunehmen, bei Bedarf den Sachverhalt näher zu erforschen und der Geschäftsführung eine objektive Bewertung ggf. mit Handlungsempfehlungen vorzulegen. Der Ombudsmann wird über das Ergebnis informiert. Der Chief Compliance Officer übernimmt aber auch die Bearbeitung und Bewertung von Hinweisen, die dem Unternehmen ohne Einschaltung des Ombudsmannes bekannt werden.

**Auskünfte**

Weitergehende Fragen zur Compliance-Organisation der FEV Group beantwortet Ihnen gerne der Chief Compliance Officer der FEV Group GmbH.